

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Friemar

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der jeweils aktuellen Fassung, und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Friemar vom 03.03.2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Friemar in der Sitzung am 03.03.2005 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Friemar vom 03.03.2005 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u. a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofs mit Kfz und zur Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Antragsteller.

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung oder Genehmigung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheid fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Bestattungsgebühren

Werden Bestattungen im Ausnahmefall durch die Gemeinde Friemar selbst vorgenommen, wird der jeweilige Personal- und Sachaufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Friemar in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 6

Umbettungsgebühren

Werden Umbettungen im Ausnahmefall durch die Gemeinde Friemar durchgeführt, gilt § 5 entsprechend.

§ 7

Erwerb von Nutzungsrechten

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten auf die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen
 - Einzelgrabstätte für Kinder bis einschl. 5 Jahre 40,00 €
 - Einzelgrabstätte 95,00 €
 - kleine Doppelgrabstätte 240,00 €
 - große Doppelgrabstätte 500,00 €
 - b) Grabstätte für Urnenbestattungen
 - Urnengrabstätte klein 34,00 €
 - Urnengrabstätte groß 66,00 €
 - c) Überlassung eines Feldes in einer Urnengemeinschaftsanlage (inkl. Pflege für 20 Jahre) 65,00 €

§ 8 Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden pro Jahr der Verlängerung die folgenden Gebühren erhoben.

c) Grabstätten für Erdbestattungen

- Einzelgrabstätte für Kinder bis einschl. 5 Jahre	2,00 €
- Einzelgrabstätte	4,75 €
- kleine Doppelgrabstätte	12,00 €
- große Doppelgrabstätten	25,00 €

d) Grabstätte für Urnenbestattungen

- Urnengrabstätte klein	1,70 €
- Urnengrabstätte groß	3,30 €

§ 9 Unterhaltungskosten

Für die Entsorgung von auf dem Friedhof anfallenden Reststoffen, für die Pflege der Wege und Grünflächen, sowie der Entnahme von Wasser werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

a) Grabstätten für Erdbestattungen

- Einzelgrabstätte für Kinder bis einschl. 5 Jahre	12,00 €
- Einzelgrabstätte für Erwachsene	34,00 €
- kleine Doppelgrabstätte	84,00 €
- große Doppelgrabstätte	175,00 €

b) Grabstätten für Urnenbestattungen

- Urnengrabstätte klein	12,00 Euro
- Urnengrabstätte groß	23,00 Euro

§ 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte (Abräumung, Entsorgung der Grabmale und Einfriedungen, Einsäen der Grabstätte) nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grabstätten für Erdbestattungen

- Einzelgrabstätte für Erwachsene	40,00 Euro
- Doppelgrabstätten	55,00 Euro

b) Grabstätten für Urnenbestattungen

- Urnengrabstätte klein und groß	25,00 Euro
----------------------------------	------------

§ 11
Gebühren für die Nutzung der Trauerhall

Für die Benutzung der Trauerhalle wird je Trauerfeier eine einmalige Gebühr von 50,- € erhoben.

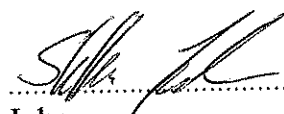
§ 12
Verwaltungsgebühren

- (1) Gebühren für die Erteilung einer Zulassung für Gewerbetreibende gemäß § 7 der Friedhofssatzung:
- | | |
|-----------------------|------------|
| a) Gebühr für 5 Jahre | 50,00 Euro |
| b) Einzelgenehmigung | 10,00 Euro |
- (2) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabanlagen:
- | | |
|-----------------------------------------------------|------------|
| a) Für die Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten | 10,00 Euro |
| b) Für die Errichtung einer Grabeinfassung | 5,00 Euro |
- (3) Allgemeine Gebühren:
- | | |
|-------------------------------------------|-----------|
| a) Umschreibungen von Grabnutzungsrechten | 5,00 Euro |
| b) Bearbeitung von Umbettungsanträgen | 5,00 Euro |
| c) sonstige Genehmigungen | 5,00 Euro |

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.07.1992 außer Kraft.

Friemar, den 03.05.2005


.....
John
Bürgermeister

